Anlage 16 zum Gutachten Nr. 55135008 (1. Ausfertigung)



Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ MI 655



Seite 1 von 6

Auftraggeber Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Industriestraße 11 D-67136 Fußgönheim QM-Nr.: QA051000110

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell **MILANO** Тур MI 655 Radgröße 6.5Jx15H2 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
B8	MI 655 B8/Z13 Ø70-60,1	5/114,3/60,1	45	690	2200

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 47503 Herstellerzeichen rial Germany Radtyp und Ausführung MI 655 B8 Radgröße 6,5Jx15H2 Einpresstiefe ET 45

Giessereikennzeichen Herkunftsmerkmal

Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-
S02	Schraube M12x1,5	Kegel 60°	100	30,5
S03	Mutter M12x1,25	Kegel 60°	90	-

Prüfungen

Das Gutachten über die Sonderradprüfungen wurde von der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH unter der Gutachten Nr. 55135008 ausgestellt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereichaufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Fiat

Suzuki Toyota

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 16 zum Gutachten Nr. 55135008 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ MI 655

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

TÜV Praiz TÜV Rheinland Group

Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
ABE/EWG-Nr.		10=/0=D 1=		1 1 2 2 1 2 1 2 7
Fiat Sedici	79,88	195/65R15	A13	A02 A04 A05
FY	79,88	205/60R15	A39	A08 A09 A14
e4*2001/116*0106*	79,88	205/65R15	A39	A19 A57 B03
	79,88	215/60R15	A12	Flh KMV S02
Suzuki SX4	66-88	195/65R15	A13	A02 A04 A05
EY	66-88	205/60R15	A39	A08 A09 A14
e4*2001/116*0105*	66-88	205/65R15	A39	A19 A58 B03
- ohne Radhaus- Verbreiterungen	66-88	215/60R15	A12	Flh KOV S02
Suzuki SX4	66-88	195/65R15	A13	A02 A04 A05
EY	66-88	205/60R15	A39	A08 A09 A14
e4*2001/116*0105*	66-88	205/65R15	A39	A19 A57 B03
- mit Radhaus- Verbreiterungen	66-88	215/60R15	A12	Flh KMV S02
Suzuki SX4	79	195/65R15		A02 A04 A05
GY	79	205/60R15		A08 A09 A12
e4*2001/116*0124*	79	215/60R15	A01 K1b	A14 A19 A58
- Limousine				Lim S03
Suzuki Swift Sport	92	185/60R15	A33	A02 A04 A05
MZ	92	195/55R15	A12	A08 A09 A14
e4*2001/116*0090*	92	205/50R15	A12	A19 A58 Flh
	92	205/55R15	A01 A12 K42	S02
Toy. Avensis Verso	85,110	205/65R15	A11	A02 A04 A05
M2	85,110	215/60R15	A12	A08 A09 A14
e6*98/14*0083*, e6*2001/116*0083*				A19 B03 S01
Toyota Auris	66,71	195/65R15	A33	A02 A04 A05
E15J, E15UT	66,71	205/60R15	A91	A08 A09 A14
e11*2001/116*	66,71	215/60R15	A12	A19 B03 Flh
0299, 0305*	66,71	225/55R15	A12	V15 S01
Toyota Corolla	66,71	195/65R15	A33	A02 A04 A05
E15EJ, E15ES	66,71	205/60R15	A91	A08 A09 A14
e11*2001/116*0304*,	66,71	215/60R15	A12	A19 B03 Sth
e11*2001/116*0314*.		225/55R15	A12	V15 S01
Toyota Previa	97	195/70R15	M+S R09 T97 138	A02 A04 A05
CŔ	97	215/65R15	A01 K41 K46 138	A08 A09 A12
F510				A14 A19 A58
				S01
Toyota Previa	85-115	205/65R15	138	A02 A04 A05
R3				A08 A09 A11
e6*98/14*0069*,				A14 A19 B03
e6*2001/116*0069*				S01

Auflagen und Hinweise

138 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1380 kg. Eine erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1-8.3 in den Fahrzeugpapieren) ist zu beachten.

Anlage 16 zum Gutachten Nr. 55135008 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ MI 655

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 3 von 6

- **A01** Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- **A11** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- **A13** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 15 mm einschließlich Kettenschloß auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.
- A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen. Die Ventile dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- **A33** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- **A39** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 11 mm einschließlich Kettenschloß auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.

Anlage 16 zum Gutachten Nr. 55135008 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ MI 655

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 4 von 6

- **A57** Diese Rad/Reifen-Kombination(en) ist (sind) zulässig an Fahrzeugausführungen mit Front bzw. Heck-Antrieb und Allradantrieb (z.B. 2WD, 4WD, Quattro, Syncro, 4-Matic, 4x4 u.ä.)
- **A58** Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- **A91** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 10 mm einschließlich Kettenschloß auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- **B03** Die Zulässigkeit der Sonderräder ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern für Sommerbereifung (nicht M+S Reifen) ausgerüstet sind (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).
- **FIh** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).
- **K1b** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0°bis 50°hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K41** An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K42** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K46** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **KMV** Betrifft nur Fahrzeugvarianten mit serienmäßigen Kunststoffverbreiterungen bzw. Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).
- **KOV** Betrifft nur Fahrzeugvarianten ohne serienmäßigen Kunststoffverbreiterungen bzw. Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).
- Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.
- M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.
- **R09** Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung freigegeben ist (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier).
- **S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **S02** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **S03** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S03 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **Sth** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Stufenheck.

Anlage 16 zum Gutachten Nr. 55135008 (1. Ausfertigung)



TÜV

Prüfgegenstand

PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ MI 655

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

TÜV Rheinland Group

Seite 5 von 6

T97 Reifen (LI 97) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1460 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

V15 Bei Verwendung verschiedener Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse sind folgende Reifenkombinationen, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

		Vorderachse	Hinterachse
Nr	1	175/55R15	195/50R15
	-		
INI.	_	185/55R15	205/50R15, 215/45R15
Nr.	3	195/45R15	215/40R15, 245/35R15
Nr.	4	195/50R15	205/50R15, 215/45R15
Nr.	5	205/45R15	215/40R15
Nr.	6	205/55R15	225/50R15
Nr.	7	205/60R15	225/55R15
Nr.	8	205/65R15	225/60R15
Nr.	9	215/40R15	245/35R15

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen- oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in Lambsheim, bei der Tüv Pfalz Verkehrswesen GmbH, am 17.11.2008 durchgeführt. Die Verwendungsprüfung fand am 16.1.2009 in Lambsheim statt.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Anlage 16 zum Gutachten Nr. 55135008 (1. Ausfertigung)



Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH



TUV Rheinland Group

Seite 6 von 6

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum November 2008.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 16.Januar 2009

Schmidt

Reg. Nr. KBA-P

00130958.DOC